

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2002 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein in ihrer Sitzung am 25. November 2003 folgende

<p>Erste Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein vom 01.12.1997</p>

beschlossen

ARTIKEL 1

§ 7 erhält bei Absatz 11 und 12 folgende Fassung:

- (11) Abgelegte Grabsteine, **Schriftplatten**, Grabeinfassungen und **Grababdeckplatten**, die für die Gestaltung eines neu belegten Grabes wiederverwendet werden sollen, dürfen maximal für die Dauer eines Jahres auf den dafür vorgesehenen Flächen gelagert werden. Für Beschädigungen während der Lagerfrist übernimmt die Stadt keine Haftung. Sind die Lagerplätze voll belegt oder konnten auf einzelnen Friedhöfen noch keine Lagerstätten eingerichtet werden, so dürfen Grabsteine, **Schriftplatten**, Grabeinfassungen und **Grababdeckplatten** nicht auf dem sonstigen Friedhofsgelände gelagert werden.
- (12) Grabsteine, **Schriftplatten**, Grabeinfassungen und **Grababdeckplatten**, die abgebaut und nicht innerhalb eines Jahres wiederverwendet werden, müssen von dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte auf eigene Kosten beseitigt werden

§ 9 erhält bei Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Die Verrottung von Holzsärgen muss gewährleistet sein. **Für Bestattungen in Grabstätten als Grabkammern dürfen nur Särge verwendet werden, die aus Weichhölzern hergestellt sind, da sonst die Verwesung innerhalb der Verwesungsfrist nicht gewährleistet ist. Die Verwendung von Särgen aus Eichenholz und aus sonstigen Holzarten, die nicht innerhalb von 20 Jahren verwittern, ist in Grabstätten als Grabkammern daher generell untersagt.**

§ 10 erhält bei Absatz 2 folgende Fassung:

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
Bei Grabstätten als Grabkammern für eine Bestattung beträgt die Tiefe max. 1,40 m; bei Grabstätten als Grabkammern für zwei Bestattungen übereinander max. 2,00 m.

§ 12 erhält bei Absatz 1 folgende Fassung und einen neuen Absatz 3

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten und auf dem Friedhof Lorch auch Wahltiefengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten als Erdgrab bzw. auf dem Friedhof Lorchhausen in einer Urnenwand
 - d) Anonyme Grabstätten für Erd- und Aschenbestattungen
 - e) auf dem Friedhof Lorchhausen auch Grabstätten als Grabkammern für die Beisetzung von einer bzw. zwei Verstorbenen

- (3) Die Nutzungsrechte für die Grabstätten werden im allgemeinen für die Dauer folgender Nutzungszeiten erworben:
 - a) Reihengrabstätten: 25 Jahre
 - b) Wahlgrabstätten und Wahltiefengrabstätten: 40 Jahre
 - c) Urnenreihengrabstätten als Erdgrab bzw. auf dem Friedhof Lorchhausen auch in einer Urnenwand: 15 Jahre
 - d) Anonyme Grabstätten für Erdbestattungen: 25 Jahre
Anonyme Grabstätten für Aschenbestattungen: 15 Jahre
 - e) Grabstätten als Grabkammern für die Bestattung eines Verstorbenen: 20 Jahre
 - f) Tiefengrabstätten als Grabkammern für die Bestattung von zwei Verstorbenen übereinander:
-20 Jahre für die erste Bestattung;
-erneute 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestattung des zweiten Verstorbenen (gegen die in der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung dafür vorgesehenen Gebühr für Verlängerung des Nutzungsrechts)

§ 14 erhält bei Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufes der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden; in Grabkammern, die für zwei Bestattungen angelegt sind und in Wahltiefengrabstätten sind bei Verwendung von Zwischenplatten auch zwei Beisetzungen zulässig.

Die Überschrift für die §§ 16 bis § 18 erhält folgende Fassung:

Reihengrabstätten und Grabstätten als Grabkammern

§ 16 erhält folgende Fassung:

Reihengrabstätten und Grabstätten als Grabkammern sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte ist in der Regel nicht möglich.

Über die Reihenfolge der Belegung der einzelnen Friedhofsteile der Friedhöfe der Stadt Lorch entscheidet der Magistrat.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann im begründeten Ausnahmefall gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr erteilt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung kann nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, damit die Friedhofsverwaltung im Bedarfsfall über das Grab verfügen kann.

Sofern bei Grabstätten als Grabkammern zwei Beisetzungen übereinander stattfinden, ist das Nutzungsrecht entsprechend der noch erforderlichen Ruhezeit zu verlängern.

§ 17 erhält folgende Fassung:

- (1) Es werden eingerichtet:
1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 3. **auf dem Friedhof Lorchhausen auch der Reihe nach zu belegende Grabstätten als Grabkammern zur Beisetzung von einem und zwei Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr.**
- (2) Die Reihengräber haben im allgemeinen folgende Maße (Grabbeete einschließlich Einfassung):
1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge:	1,00 m	
Breite:	0,70 m	
Mindestabstand:	0,30 m (Länge und Breite)	
 2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Länge:	2,00 m	(wenn es auf Grund der bisherigen Grabeslänge in Grabreihen erforderlich ist, ausnahmsweise bis 2,20 m)
Breite:	0,90 m	
Mindestabstand:	0,30 m (Länge und Breite)	
 3. **Grabstätten als Grabkammern (z. Z. nur auf dem Friedhof Lorchhausen) haben im allgemeinen folgende Innenmaße:**

Länge:	2,20 m
Breite:	0,84 m
Abstand:	mindestens 0,08 m; maximal 0,42 m
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den unter Abs. 2 genannten Maßen, wenn dies mit der Belegung des Friedhofs in Einklang steht, zulassen.

C. Urnenreihengrabstätten**§ 21 erhält folgende Fassung:**

- (1) Aschen werden - wenn möglich - in Urnenreihengrabstätten beigesetzt, ansonsten in Reihengrabstätten. Die Lage der Urnenreihengrabstätten wird für den jeweiligen Friedhof, wenn möglich, vom Magistrat der Stadt Lorch/Rhein festgelegt. **Urnenreihengrabstätten werden als Erdgräber angelegt - bzw. auf dem Friedhof Lorchhausen auch in einer Urnenwand angelegt -.**
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist **in der Regel** nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ohne den Anspruch auf eine weitere Bestattung kann in begründeten Ausnahmen gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr erteilt werden.
- (3) Die Urnenreihengrabstätten haben im allgemeinen folgende Maße (Grabbeete einschließlich Einfassung):
- | | |
|----------|--------|
| Länge: | 1,00 m |
| Breite: | 0,70 m |
| Abstand: | 0,30 m |
- (4) **Die Größe von Urnenreihengrabstätten in einer Urnenwand ist von der Bauart her bereits vorgegeben.**

§ 25 erhält bei Absatz 2 folgende Fassung:

- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale oder **Schrifttafeln** errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden, **welche** aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein **müssen**.

Auf Grabstätten als Grabkammern (z. Z. nur auf dem Friedhof Lorchhausen) dürfen Grabmale und Gedenktafeln nur auf den dafür bereits vorgesehenen und vorhandenen Grabsteinfundamenten errichtet werden. An den Grabstätten einer Urnenwand ist die Errichtung eines Grabmals nicht möglich.

Bis zur Errichtung eines Grabmales kann die Grabstelle mit einem Holzkreuz versehen werden, welches den Namen des Verstorbenen trägt (außer bei Grabstätten in einer Urnenwand)

§ 26 erhält bei Absatz 2 und 4 folgende Fassung sowie zwei zusätzliche neuen Absätze 10 und 11:

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen auf den Friedhöfen der Stadtteile Lorch und Lorchhausen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

- stehende Grabmale:	Höhe:	0,60 bis 0,80 m,	
	Breite:	bis 0,45 m,	
	Mindeststärke	0,12 m;	
-liegende Grabmale:	Höhe:	bis 0,35 m,	
	Breite:	bis 0,45 m,	
	Mindesthöhe	0,12 m;	

2. auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:

- stehende Grabmale:	Höhe:	bis 1,00 m;	bis 1,20 m,
	Breite:	bis 0,70 m;	bis 0,70 m
	Mindeststärke	0,12 m;	0,14 m
-liegende Grabmale:	Breite	bis 0,50 m,	
	Höchstlänge:	bis 0,70 m,	
	Mindesthöhe	0,12 m.	

3. Auf Grabstätten als Grabkammern sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Höhe:	bis 1,00 m ab Oberkante Erdreich
Breite:	bis 1,00 m
Mindeststärke:	0,12 m

- (4) Auf Urnenreihengrabstätten sind, - mit Ausnahme der Urnengräber in einer Urnenwand -, Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

-liegende Grabmale:	Größe:	0,40 x 0,40 m,
	Höhe der Oberkante:	0,15 m;
-stehende Grabmale:	Grundriss maximal	0,35 x 0,35 m,
	Höhe bis	0,90 m.

- (11) Auf Grabstätten als Grabkammern dürfen keine gemauerten Einfassungen errichtet werden. Pflanzliche Einfassungen sind zulässig in der Länge bis zum Gehwegbereich in der einheitlichen Flucht der Grabkammernreihe; bei der Breite ist der in § 17 Absatz 2 Nr. 3 festgelegte Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten dabei einzuhalten.

- (11) Auf Grabstätten als Grabkammern dürfen anstelle gärtnerischer Bepflanzung Abdeckplatten errichtet werden.
Die Höhe dieser Abdeckplatten darf max. 0,15 m ab Oberkante natürliches Niveau des Erdreichs auf diesen Grabstätten betragen. Im Bereich des Filters muss eine Aussparung von mindestens 25 x 25 cm in der Abdeckplatte vorhanden sein.

§ 29 erhält bei Absatz 2 folgende Fassung und einen zusätzlichen Absatz 4:

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit an Wahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, **selber oder durch von ihr beauftragte Dritte** die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.
Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Schrifttafeln und Abdeckplatten.

§ 30 erhält bei Absatz 1 folgende Fassung und folgenden neuen Absatz 6:

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise (§ 25) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Dies gilt nicht für Grabstätten mit Abdeckplatten und Urnengrabstätten in einer Urnenwand.
- (6) Für Blumengebinde und Grabschmuck für Urnengrabstätten in einer Urnenwand ist hierfür eigens eine Ablegebank angebracht.

ARTIKEL 2

Die Erste Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein vom 01.12.1997 tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Lorch/Rhein, den 23. Dezember 2003



DER MAGISTRAT DER
STADT LORCH/RHEIN

Günter Retzmann
- Günter Retzmann -
Bürgermeister